



Sitzung vom 17. März 2026

BESCHLUSS NR. 110 / S4.05

Knoten Gerichts-/Amtsstrasse Zustimmung Projektfestsetzung

Ausgangslage

Die Gerichtsstrasse verbindet das Stadtzentrum mit dem Zeughaus-Areal. Die Amtsstrasse ist eine wichtige Verbindung für den Langsamverkehr zwischen der Zürichstrasse und der Bankstrasse. Sowohl die Amtsstrasse als auch die Gerichtsstrasse werden als Schulwege zum Schulhaus Pünt benutzt. Der Knoten Gerichtsstrasse/Amtsstrasse ist zwar sehr grossflächig aber trotzdem unübersichtlich. Darum wurde er von der Stadtpolizei als Schwachstelle im Schulwegnetz qualifiziert.

Der Knoten Gerichtsstrasse/Amtsstrasse grenzt an die heutige Begegnungszone des Zentrums von Uster und hat eine hohe Relevanz für das Fussverkehrsnetz. Auch ist er im kommunalen Richtplan als «Alltagsroute Velo» und Alltagsfussweg vermerkt. Auf dem östlichen Abschnitt der Gerichtsstrasse soll zukünftig mit dem Strassenbauprojekt «Attraktives Stadtzentrum» eine Fussgängerzone eingerichtet werden und der Knoten wird deshalb für den Fussverkehr weiter an Bedeutung gewinnen.

Zwischen der Gerichtsstrasse und der Zürichstrasse liegt die Anlieferung des Einkaufszentrums Illuster. Die Zufahrt muss je nach Laderampe ab der Zürichstrasse oder der Gerichtsstrasse erfolgen. Gegenüber der Anlieferung liegt die Tiefgarage des Einkaufszentrums Illuster, welche ab der Zürichstrasse und der Gerichtsstrasse erreichbar ist.

Mit dem Projekt «Knoten Gerichts-/Amtsstrasse» soll der Strassenraum im Knotenbereich leicht angepasst und die Verkehrssicherheit erhöht werden. Das Projekt liegt nun zur Festsetzung nach § 15 StrG vor.

Projektbeschreibung

Mit dem vorliegenden Projekt wird der Fokus auf den Fuss- und Veloverkehr im Knotenbereich gestärkt. Mit der Umsetzung des Projektes werden der Velo- sowie der Fussverkehr, insbesondere der Schulweg zum Schulhaus Pünt, sicherer. Zusätzlich wird die Hitzebelastung durch Teilversickerung des Oberflächenwassers leicht vermindert.

Im westlichen Teil des Knotens wird die Fahrbahn auf 5,3 m verschmälert, um Raum für eine klare Fussgängerführung zu schaffen. Im westlichen Teil und östlich des Knotens sind abgesenkte Randsteine für Fussgängerquerungen vorgesehen.

Im östlichen Teil des Knotens wird der bestehende Randabschluss zurückgebaut, um den Velos einen attraktiven Anschluss an die Begegnungszone der Innenstadt zu ermöglichen.

Im südlichen Teil des Knotens ist eine 3,5 m breite Trottoirüberfahrt vorgesehen (Maximalbreite gemäss VSS 40 242).

Um den Schleppbereich von LKWs auf der Trottoirüberfahrt für Fussgänger darzustellen, sind Poller auf dem Trottoir vorgesehen.

Östlich des Knotens wird die bestehende Rampe in der Fahrbahn zurückgebaut.



Öffentliche Planauflage und Einsprachen

Mit Beschluss Nr. 231 vom 27. Mai 2025 stimmte der Stadtrat Uster dem Bauprojekt «Knoten Gerichts-/Amtsstrasse» zu und beauftragte die Abteilung Bau, die Projektunterlagen öffentlich aufzulegen. Ab 4. Juli 2025 lag das Projekt während 30 Tagen öffentlich auf. Gegen das Projekt wurden zwei Einsprachen erhoben.

Einsprache Nr. 1

Die Einsprache Nr. 1 enthält folgende Anträge:

1. *Einbahnregime Gerichtsstrasse: «Aus östlicher Richtung können Fahrzeuge auf den Knoten ein-fahren», dabei ist unklar, ob 40 Tonnen schwere Lastwagen, welche Waren anliefern, als «Fahrzeuge» gelten.»*
2. *Schulwegnetz/Begegnungszone: Östlich des Knotenpunktes auf der Gerichtsstrasse sind am Rande der, in der Mitte platzierten, Fussgängerzone «Rigolen» eingezeichnet. Die Belastbarkeit durch 40 Tonnen Fahrzeuge ist u.E. nicht gewährleistet. Somit wird der Güterumschlag verun-möglicht, sowohl während der Bauzeit als auch danach. Das wiederum bedeutet die Betriebs-einstellung. Wir sehen uns gezwungen die Geltungsmachung von allfälligen Schadensersatz Forderungen ausdrücklich vorzubehalten.*
3. *Güterumschlag: Der Güterumschlag des Einkaufszentrum Illuster ist erwähnt und berücksich-tigt, jedoch wird der langjährige Güterumschlag an der Gerichtsstrasse der Einsprecherin mit keinem Wort erwähnt und durch die Bauarbeiten und Umgestaltungen verunmöglich.*
4. *Trottoirüberfahrt: Die «Trottoirüberfahrt» für die Anlieferung im Bereich Einkaufszentrum Illuster wird aufgeführt und gewährleistet, diejenige von der Gerichtsstrasse, Güterumschlag mit 40 Tönnern, wird weder erwähnt noch dargestellt. Daraus schliessen wir, dass der Güterumschlag in der Fussgängerzone inklusiv Einfahrt in den Knotenpunkt nicht bedacht wurde und somit nicht mehr möglich sein wird.*
5. *Widerspruch Anlieferung des Illusters: Die Zufahrt soll «ab der Zürichstrasse ODER Gerichts-strasse» erfolgen. Es ist für uns somit völlig unklar, was sein wird. Gemäss Plan erfolgt die Anlieferung nur über die Zürichstrasse? Wir benötigen Klarheit, Planungssicherheit und Verbindlichkeit in diesem Punkt.*
6. *Langsamverkehr/Einbahnverkehr Gerichtsstrasse: Die Zufahrt unserer 40 Tönnern zum Ver-kehrsknotenpunkt ist nirgends eingezeichnet und somit gemäss Plan nicht mehr gewährleistet, weder in der Bauphase noch nach Fertigstellung.*

Nicht berücksichtigt.

1. Die bisherige Zufahrt zur Liegenschaft der Einsprechenden bleibt über die Gerichtsstrasse von Osten auch mit Lastwagen und Anhänger LKW (40 Tonnen) gewährleistet. Die Lastwagen können dann via Knoten Gerichts-/Amtsstrasse ihre Fahrt fortsetzen.
2. Die Rüge der Einsprechenden richtet sich gegen bauliche Massnahmen, die Gegenstand des Strassenbauprojekts «Attraktives Stadtzentrum» bilden.
3. Der Güterumschlag wird im Rahmen des Projekts «Attraktives Stadtzentrum» sichergestellt. Das vorliegende Strassenbauprojekt «Knoten Gerichts-/Amtsstrasse» bedingt diesbezüglich keine Änderung.



4. Die Trottoirüberfahrt im südlichen Teil des Knotens Gerichts-/Amtsstrasse dient dazu, die Fussgänger Verbindung aus und in die neue Fussgängerzone sicherer zu machen. Der Strassenbereich auf Höhe der Liegenschaft der Einsprechenden befindet sich ausserhalb des Projektperimeters. Die Gestaltung des entsprechenden Bereichs wird im Verfahren zum Projekt «Attraktives Stadtzentrum» behandelt.
5. Die Anlieferung des Illusters wird sowohl von der Zürichstrasse wie auch von der Gerichtsstrasse möglich bleiben, was auch aus den Projektplänen ersichtlich ist. Dies wurde mit einer Schleppkurvenüberprüfung im Knotenbereich Gerichtsstrasse überprüft und sichergestellt.
6. Wie bereits vorstehend erwähnt, bleibt die bisherige Zufahrt gemäss heutigem Verkehrsregime bestehen. Der Zugang zur Liegenschaft der Einsprechenden erfolgt weiterhin aus östlicher Richtung über die Gerichtsstrasse. Die Zufahrt von 40-Töner ist über die Webern- auf die Gerichtsstrasse oder über die Post- auf die Gerichtsstrasse gesichert. Die Lastwagen können dann via Knoten Gerichts-/Amtsstrasse ihre Fahrt fortsetzen.

Einsprache Nr. 2

Die Einsprache Nr. 2 enthält folgenden Antrag:

1. *Das Projekt «Knoten Gerichts-/Amtsstrasse; Behebung Schwachstelle Fussverkehr» ist zur Mitwirkung der Bevölkerung nach Art. 13 StrG öffentlich aufzulegen.*
2. *Das Projekt «Knoten Gerichts-/Amtsstrasse; Behebung Schwachstelle Fussverkehr» ist dem Gemeinderat zur Kredit-Bewilligung zu unterbreiten.
Allenfalls zusammen mit dem Kreditbegehren für das Projekt «Attraktives Stadtzentrum».*
3. *Das Projekt «Knoten Gerichts-/Amtsstrasse; Behebung Schwachstelle Fussverkehr» ist in dem Sinne umzuprojektieren, als dass ein «normaler», übersichtlicher Strassenknoten mit vier rechtwinklig einmündende 'Strassenäste' entsteht (von Osten im Einbahnverkehr wie heute). Der Gestaltungsplan Gerichtsplatz ist in diesem Sinne anzupassen.*

Nicht berücksichtigt.

Beim Einsprechenden handelt es sich um eine juristische Person. Vereine können zur Wahrung der eigenen Interessen den Rechtsmittelweg beschreiten. Sie können aber auch – im eigenen Namen, aber gewissermassen stellvertretend – die persönlichen Interessen ihrer Mitglieder geltend machen, wenn es sich um solche handelt, die sie nach den Statuten zu wahren haben, die der Mehrheit oder doch einer Grosszahl ihrer Mitglieder gemeinsam sind und zu deren Geltendmachung jedes dieser Mitglieder legitimiert wäre.

Die Legitimationsvoraussetzungen sind substantiiert darzulegen. Mit der Einspracheeingabe ist somit darzulegen, dass der Verein die Interessen seiner Mitglieder im Rahmen des statutarischen Zwecks wahrt sowie dass der Verein die Interessen der Mehrheit oder einer Grosszahl seiner Mitglieder geltend macht. In seiner Rechtschrift hat sich der Einsprechende keineswegs zur Frage der Legitimation geäussert. Die Frage der Legitimation kann aber hier offen gelassen werden, da die Einsprache in materieller Hinsicht abzuweisen ist.

1. Im Rahmen des vorliegenden Projekts werden an der Oberfläche nur marginale Anpassungen ohne weitere Auswirkungen auf die Umgebung vorgenommen. Da das Strassenbauprojekt von untergeordneter Bedeutung ist, wurde gestützt auf § 13 Abs. 1 StrG auf eine Mitwirkung verzichtet.
2. Vorliegend geht es lediglich um die Festsetzung des Strassenbauprojekts und somit um die Bewilligungsfähigkeit der vorgesehenen baulichen Massnahmen. Die damit verbundenen Kosten sind separat zu behandeln.



3. Der Gestaltungsplan «Gerichtsplatz» bezieht sich ausschliesslich auf das Gerichtsplatz-Areal, bestehend aus den Grundstücken Kat. Nrn. B7653, B7654, B7655, B7656, B7657. Entgegen der Auffassung des Einsprechenden beinhaltet er keine Informationen über den Knoten Gerichts-/Amtsstrasse. Die vorgeschlagene Lösung des Einsprechenden kann aber darum nicht weiterverfolgt werden, da dafür Gebäudeteile abgerissen werden müssten.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Das Strassenbauprojekt «Knoten Gerichts-/Amtsstrasse» gemäss dem Bauprojektdossier vom 17. April 2025 (öffentlich aufgelegtes Bauprojektdossier ohne Änderungen im Einspracheverfahren) wird gemäss § 15 des kantonalen Strassengesetzes festgesetzt.
2. Die Einsprachen Nr. 1 und Nr. 2 werden abgewiesen.
3. Gegen die Dispoziffer 1 – 2 dieses Entscheides kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
4. Die Abteilung Bau wird beauftragt, die Projektfestsetzung amtlich zu publizieren.
5. Mitteilung als Protokollauszug an
 - Abteilungsvorsteher Bau, Stefan Feldmann
 - Abteilungsvorsteherin Sicherheit, Beatrice Caviezel
 - Abteilungsleiter Bau, Hans-Ueli Hohl
 - Abteilung Bau, Stadtingenieur Stv., Jörg Ringwald
 - Abteilung Bau, LG Infrastrukturmanagement
 - Abteilung Bau, LG Strasseninspektorat
 - Abteilungsleiter Sicherheit, Enrico Quattrini
 - Abteilung Sicherheit, LG Stadtpolizei
 - Abteilung Finanzen, Kreditkontrolle
 - Einsprechende mit separatem Schreiben durch die Abteilung Bau

öffentlich